



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

28. Jahrgang

Sonsbeck, 07.05.2014

Nr. 09/2014

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25.05.2014	2 - 4
2. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters	5
3. Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 15.05.2014 im Kastell	6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Wahlbekanntmachung
 Am **25. Mai 2014**
 finden in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
 und in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
 statt.

In der Gemeinde

Sonsbeck

werden hiernach
die **Europawahl**

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und

der **Vertretung des Kreises**

Wesel

(Kreistag) sowie

die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Gemeinde**

Sonsbeck

(Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

Zahl 13

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
5	AWO-Kindergarten	Copray 30, 47665 Sonsbeck

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
5	AWO-Kindergarten	Copray 30, 47665 Sonsbeck

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
 Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 16, 47665 Sonsbeck

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
15.00

in

Anschrift
 Rathaus, Zimmer 28, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen

Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die Europawahl werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl :	gelb	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl :	grün	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl :	blau	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl :	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosanen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und

hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).


Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Sonsbeck, 05.05.2014

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Sonsbeck
Der Wahlleiter
Leo Giesbers



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 25.03.2014 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der vom Bürgermeister bestätigte und vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 nebst Anhang und Lagebericht vom 06.02.2014, der Bericht der Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - vom 12.02.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts der Gemeinde Sonsbeck sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Sonsbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 65.849.841,56 EUR festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 1.240.935,99 EUR ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2009 vorbehaltlos Entlastung.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 02.04.2014 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel angezeigt worden und sind von diesem mit Verfügung vom 25.04.2014, Az. 20-1/15 14 35/7, zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2009 nebst Anhang und Lagebericht liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Rathaus, Herrenstraße 2, Zimmer 10, 47665 Sonsbeck während der Dienststunden öffentlich aus.



BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck

Donnerstag, 15.05.2014 – 18:00 Uhr –

Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

TAGESORDNUNG

DRUCKSACHE-NR.:

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers -
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 25.03.2014 -
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit -
4. Anfragen der Einwohner -
5. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18 a 29/14
„Landwehr/Wildpaßweg“
hier: Aufstellungsbeschluss -
6. Mitteilungen der Verwaltung -
7. Anfragen der Ratsmitglieder -

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers -
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 25.03.2014 -
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit -
4. Mitteilungen der Verwaltung -
5. Anfragen der Ratsmitglieder -

Sonsbeck, 06.05.2014

LEO GIESBERS, BÜRGERMEISTER